

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Gesellschaft PRINCO International, spol. s r.o., mit Sitz in Prag 4, Panuškova 1299, PLZ 140 00, Ident.-Nr.: 45270481, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Stadtgericht in Prag, Abteilung C, Einlage 8953

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „AGB“) regeln die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft PRINCO International, spol. s r.o. (nachfolgend der „Auftragnehmer“) insbesondere auf der Grundlage von Werkverträgen für Auftraggeber polygraphische Arbeiten sowie zusammenhängende Arbeiten durchführt (nachfolgend das „Werk“).
- 1.2. Diese AGB bilden eine untrennbare Anlage eines jeden Vertrags bzw. einer jeden Bestellung und sie sind für alle Vertragsverhältnisse gültig, sofern im Vertrag oder in der bestätigten Bestellung keine abweichende Regelung angeführt ist.
- 1.3. Definierung einiger Begriffe:
 - a) „Auftraggeber“ steht für eine jedwede natürliche oder juristische Person, die gemäß diesen Bedingungen ein Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer eingeht, welches die Ausübung von polygraphischen oder anderen vereinbarten Tätigkeiten betrifft,
 - b) „Webseiten des Auftragnehmers“ sind unter www.princo.cz zu finden,
 - c) der Begriff „Imprimatur“ steht für die imprimierte Seiten- und Bildkorrektur, die für den Druck bestimmt ist,
 - d) „Verteiler“ ist ein Verzeichnis der Stellen, an die die verbindliche Anzahl der Druckerzeugnisse geliefert wird,
 - e) „elektronische Rechnungsstellung“ steht für die Zustellung der unterzeichneten Steuerbelege – Rechnungen und Gutschriften im PDF-Format durch den Auftragnehmer an die im geschlossenen Vertrag oder in der bestätigten Bestellung angeführte elektronische Anschrift des Auftraggebers,
 - f) „Rahmenvertrag“ ist ein Vertrag, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer für den Auftraggeber während der vereinbarten Zeitspanne Leistungen gemäß den durchgehend übersandten und abgestimmten Bestellungen des Auftraggebers erbringt.

2. ENTSTEHUNG UND ÄNDERUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber gegen Entgelt das Werk durchzuführen. Ein Vertragsverhältnis entsteht zwischen den Parteien wie folgt:
 - a) mit der Unterzeichnung des Werkvertrags oder des Rahmenwerkvertrags, ggf.
 - b) mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch die andere Vertragspartei.
- 2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen für den Auftraggeber in den Fristen und unter den Bedingungen zu erbringen, die im geschlossenen Vertrag oder in der zwischen den Parteien abgestimmten Bestellung vereinbart wurden.
- 2.3. Die Bestellung muss insbesondere folgende Spezifikation enthalten:
 - Spezifikation der Person des Auftraggebers einschließlich des mit der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer beauftragten Ansprechpartners,
 - Spezifikation des Leistungsgegenstands einschließlich der Menge, des Formats, der Einbindung, Farbausführung und Oberflächenbeschaffenheit, sofern es sich im Hinblick auf die Bestellung oder das bestellte Werk nicht um übliche Eigenschaften handelt,
 - Spezifikation des vereinbarten Preises und der Lieferfrist,
 - des Weiteren Spezifikation der Verpackung und des eventuellen Transports zum vereinbarten Lieferort.Über Unvollständigkeit der Angaben in der Bestellung wird der Auftraggeber ohne unnötige Verzögerung unterrichtet.
- 2.4. Zur Übersichtlichkeit bei der Erfassung aller Bestellungen des Auftragnehmers werden für unterschiedliche Leistungsarten (Zeitschrift, Flugblatt, Visitenkarten u. ä.) separate Verträge geschlossen bzw. separate Bestellscheine bestätigt. Für die Zwecke der Entstehung des Vertragsverhältnisses wird ein vom Auftragnehmer vorgelegter Vertragsentwurf oder ein Entwurf des Bestellscheins verwendet.
- 2.5. Sämtliche nachträglichen Änderungen im geschlossenen Vertrag oder in der bestätigten Bestellung dürfen lediglich nach schriftlicher Genehmigung durch beide Parteien durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für die vom Auftraggeber geforderten Änderungen, die eine Änderung des Werklohns zur Folge haben.

- 2.6. Wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss oder nach Bestätigung der Bestellung eine Änderung des Leistungsgegenstands verlangt, die einen Einfluss auf die Leistungsfristen haben kann, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die gewünschte Änderung den neuen Termin mitteilen. Um die Dauer der Bestätigung der neuen Leistungsfrist durch den Auftraggeber wird die Frist für die Lieferung des vereinbarten Werks verlängert. Wenn der Auftraggeber den neuen Termin auch nach Ablauf von 2 Tagen nicht bestätigt, erlischt die Pflicht des Auftragnehmers, das Werk oder einen Teil des Werks zu liefern. Wenn im Zusammenhang mit der Änderung des Leistungsgegenstands eine Änderung des Werklohns erforderlich ist, gehen die Parteien bei der Abstimmung des Werklohns gemäß der Vorgehensweise und in den Fristen im Einklang mit dem vorangehenden Satz vor.

3. PRODUKTIONSUNTERLAGEN

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zum Druck bestimmten Produktionsunterlagen zumindest in dem Format und in der Qualität vorzulegen, die der Auftragnehmer auf den Webseiten in der Rubrik „Wie sollen die Unterlagen vorbereitet werden“ anführt. Das Format und die Qualität der vorzulegenden Unterlagen sind für den Auftraggeber verbindlich.
- 3.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich eine schlechtere Qualität der Produktionsunterlagen in der Qualität des vom Auftragnehmer zu liefernden endgültigen Produkts widerspiegeln kann. Ein solcher Mangel wird nicht als mangelhafte Leistung angesehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Unterlagen ungeeignet sind, sofern diese Unterlagen nicht die Anforderungen an die Qualität erfüllen, die der Auftragnehmer auf den Webseiten in der Rubrik „Wie sollen die Unterlagen vorbereitet werden“ anführt sind.
- 3.3. Als mangelhafte Unterlagen sind unvollständige, beschädigte, zerknitterte, unlesbare Unterlagen sowie solche Unterlagen anzusehen, die aus anderen Gründen für die Produktion nicht verwendet werden können.
- 3.4. Mangelhafte Unterlagen werden an den Auftraggeber zur Überarbeitung zurückgegeben. Die Überarbeitung oder Ergänzung der Unterlagen hat der Auftraggeber ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Sollte der abgestimmte Produktionszeitplan gefährdet werden, so wird der Auftragnehmer eine Änderung der Übergabe- und Übernahmefrist vorschlagen. Die neue Leistungsfrist werden die Parteien auf der Grundlage der aktuellen Produktionskapazitäten des Auftragnehmers vereinbaren. Der Auftraggeber wird in diesem Falle nicht von der Pflicht zur Erstattung des Schadens freigestellt, der dem Auftragnehmer in Folge der Änderung des vereinbarten Produktionszeitplans entstehen kann.
- 3.5. Der Auftragnehmer befindet sich nicht mit der Lieferung des Werks im Verzug, wenn der Auftraggeber die Fristen für die Übergabe der Unterlagen zur Erfüllung des Auftragnehmers nicht einhält, die im abgestimmten Zeitplan für die Realisierung des Werks vereinbart wurden. Wenn diese Unterlagen auch in einer nachträglichen Frist nicht korrigiert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung von Leistungen einzustellen.
- 3.6. Der Auftragnehmer wird das Werk ohne Weiteres durchführen, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mitteilung bezüglich der Mängel der vorgelegten Unterlagen auf der Durchführung des Werks besteht.
- 3.7. Für sprachliche und stilistische Fehler, die der Auftraggeber in den vorgelegten Unterlagen belässt, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, sofern sich diese Pflicht nicht aus dem Vertrag oder aus der gegenständlichen Bestellung ergibt.
- 3.8. Mehrarbeiten, die in der Korrektur von jedweden weiteren Fehlern oder Mängeln bestehen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben, wird der Auftragnehmer nur nach vorheriger Vereinbarung durchführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zu diesem Zwecke Mitwirkung zu gewähren.
- 3.9. Eigentümer der übergebenen Produktionsunterlagen ist nach wie vor der Auftraggeber. Wenn für die Produktion Vorlagen in materieller Form (graphische Vorlagen, Produktmuster u. ä.) zur Verfügung gestellt werden, werden diese nach der Durchführung des Werks dem Auftraggeber zurückgegeben. Diese Vorlagen darf der Auftragnehmer nur dann einbehalten, wenn sich der Auftraggeber mit der Bezahlung des vereinbarten Werklohns im Verzug befindet; der Auftragnehmer darf diese Vorlagen in diesem Falle bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns einbehalten.
- 3.10. Der Auftraggeber wird die Produktionsunterlagen folgendermaßen zur Verfügung stellen: Wenn es im Hinblick auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen möglich ist, werden die Produktionsunterlagen in elektronischer Form
- a) an die E-Mail-Anschrift der Kontaktperson des Auftragnehmers, ggf.
 - b) per Post oder persönlich, gespeichert auf einem Datenträger, an die Anschrift des Auftragnehmers übersandt.

- 3.11. Elektronische Unterlagen, welche Dateien mit einer Größe von über 1 MB pro Datei enthalten, können auch als Gesamtheit in der ad b) genannten Vorgehensweise übersandt werden oder sie können am FTP-Server des Auftragnehmers an der Anschrift ftp.princo.cz gespeichert werden. Das Passwort und die Zugangsangaben sind auf den Webseiten des Auftragnehmers veröffentlicht. Wenn der Auftraggeber diese Art der Lieferung der Produktionsunterlagen wählt, hat er den Auftragnehmer diesbezüglich ohne Verzögerung per E-Mail an der Anschrift dtp@princo.cz zu unterrichten.

4. BERECHTIGUNG ZUR ABLEHNUNG DER DURCHFÜHRUNG DES WERKS

- 4.1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, in jedem der folgenden Fälle die Durchführung des Werks abzulehnen oder die Arbeiten am Werk vorübergehend einzustellen:
- a) der Auftraggeber hat auch nicht in einer angemessenen Nachfrist die Vorauszahlung auf den Werklohn geleistet, sofern die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass eine Vorauszahlung zu entrichten ist,
 - b) der Auftraggeber hat auch nicht in einer nachträglichen Frist die Produktionsunterlagen geliefert, die eine mangelfreie Bearbeitung ermöglichen, und dies obwohl er vom Auftragnehmer auf die Mängel der Unterlagen schriftlich hingewiesen wurde,
 - c) der Inhalt der Produktionsunterlagen führt zur Annahme, dass die Straftat der Verbreitung und Förderung von Vereinigungen zur Beeinträchtigung von Menschenrechten oder der Werbung für Vereinigungen, die Rassen-, religiösen oder ähnlichen Hass verbreiten, begangen wurde; dasselbe bezieht sich auch auf Produktionsunterlagen, die zu der Annahme führen, dass eine andere Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Wenn der Auftraggeber keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder wenn er die Unterlagen nicht entsprechend anpasst, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten am Werk ohne weiteres einzustellen.

- 4.2. Der Auftragnehmer haftet für keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Rechten am geistigen Eigentum Dritter (insbesondere haftet der Auftragnehmer für keine unberechtigte Verwendung von Fotografien, durch das Urhebergesetz geschützten Werken, Schutzmarken, Nutzungsmustern u. ä.), sofern sich diese Verletzung aus den gelieferten Produktionsunterlagen des Auftraggebers ergibt. Der Auftragnehmer wird jedoch dann von der Haftung nicht freigestellt, wenn der Leistungsgegenstand die gerade vom Auftragnehmer ausgeübte Autorentätigkeit ist.

5. GENEHMIGTE UNTERLAGEN FÜR DEN DRUCK

- 5.1. Als verbindliches Kriterium für die Beurteilung der inhaltlichen Richtigkeit (Text) sowie der formellen Richtigkeit (Stellung der Texte, Farbausführung u. ä.) ist das von den Parteien genehmigte Imprimatur bzw. die Form eines Modells anzusehen. Als Modell ist für diese Zwecke 1 Stk. eines jeden im Hinblick auf die Art abweichenden Druckerzeugnisses oder dessen Mutation anzusehen.
- 5.2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit von Imprimaturen oder Modellen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden. Wenn der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht spätestens am folgenden Werktag nach Zustellung an den Auftraggeber erhält, ist davon auszugehen, dass der Auftraggeber vorbehaltlos einverstanden ist.
- 5.3. Vorbehalte des Auftraggebers zum Imprimatur oder zum Modell wird der Auftragnehmer berücksichtigen, wenn durch diese Anpassung der Zeitplan der Durchführung des Werks nicht gefährdet wird oder wenn in Folge dieser Änderung keine Mehrkosten entstehen. Anderenfalls wird der Auftragnehmer bei Berücksichtigung der Produktionskapazität die nächstmögliche Leistungsfrist nennen. In begründeten Fällen wird der Auftragnehmer gleichzeitig eine Kalkulation der angeforderten Mehrarbeiten vorlegen.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist nicht für sprachliche oder stilistische Fehler verantwortlich, die der Auftraggeber im Imprimatur oder Modell nach dessen Genehmigung belassen hat. Dies gilt dann nicht, wenn zwischen den Parteien als Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers eine Sprachkorrektur oder eine Übersetzung in eine Fremdsprache vereinbart wurde.

6. DURCHFÜHRUNG UND QUALITÄT DES WERKS

- 6.1. Wenn das Werk geringfügige Abweichungen vom Imprimatur aufweist, die jedoch die Funktionalität des Werks nicht beeinträchtigen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Minderung des Werklohns zu verlangen, sofern er mit dem Auftragnehmer keine andere Form der Kompensierung vereinbart. Über die Höhe des Preisnachlasses sowie über die Art und Weise der Gewährung des Preisnachlasses werden die Parteien eine schriftliche Vereinbarung abfassen.
- 6.2. Als ordnungsgemäße Leistung ist eine in der üblichen Qualität erbrachte, durch die Bearbeitungstechnologie, das verwendete Material und die Qualität der Produktionsunterlagen bedingte Leistung.

6.3. Als ordnungsgemäße Leistung im Hinblick auf die Stückzahl ist bei maschineller Bearbeitung eine Leistung mit einer Abweichung anzusehen, die folgende Werte nicht überschreitet:

- a) $-/+ 1 \%$ bei einer Auflage von bis zu 1.000 Stk. Exemplaren,
- b) $-/+ 2 \%$ bei einer größeren Auflage.

Eine Abweichung, die den vorgenannten Wert überschreitet und deren Existenz glaubwürdig nachgewiesen wurde, wird bei der Abrechnung der Arbeiten als Preisnachlass in der anschließend ausgestellten Rechnung in Form einer Gutschrift berücksichtigt.

7. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DES WERKS

7.1. Wenn nicht anders vereinbart wird, ist als Leistungsort (Ort der Lieferung des Werks) der Sitz des Auftragnehmers anzusehen. Als Übergabe des Werks ist:

- die Übergabe des Werks an den Auftraggeber am Sitz des Auftragnehmers,
- die Übergabe des Werks an den ersten Frachtführer, sofern vom Auftraggeber vereinbart,
- die Übergabe des Werks an den Auftraggeber durch den vom Auftragnehmer bestellten Frachtführer anzusehen.

7.2. Das Werk ist auch dann als geliefert anzusehen, wenn der Auftraggeber das vereinbarte Werk nicht abgeholt hat, obwohl er dazu verpflichtet war.

7.3. Der Auftraggeber darf die Übernahme des Werks mit einem Mangel nicht ablehnen, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Werks nicht im Wege steht.

7.4. Die Übernahme des Werks bestätigt der Auftraggeber mit der Unterzeichnung des schriftlichen Protokolls oder des Lieferscheins. Im Falle der Übergabe des Werks durch einen vom Auftragnehmer bestellten Transportunternehmen bestätigt der Auftraggeber die Übernahme durch Unterzeichnung des Lieferscheins. Im Protokoll oder Lieferschein hat der Auftraggeber die Mängel anführen, die auf dem Gegenstand der Übernahme lasten. Das Formular des Protokolls oder des Lieferscheins stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

7.5. Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Werk innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Aufforderung des Auftragnehmers zur Abholung des Werks abzuholen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist oder nach dem 3. Tag ab dem für die Übernahme vereinbarten Tag wird der Auftragnehmer das Werk zur Verwahrung übernehmen. Für die Verwahrung darf der Auftragnehmer Gebühren in Höhe von 100,- CZK ohne MwSt. für jede verwahrte Palette und jeden angefangenen Tag des Verzugs mit der Übernahme des Werks in Rechnung zu stellen.

7.6. Die Gefahr der Entstehung eines Schadens am Werk geht auf den Auftraggeber mit der Übergabe des Werks an den Auftraggeber oder mit der Übernahme durch den ersten, vom Auftraggeber bestellten Frachtführer über. Bei einem vom Auftragnehmer bestellten Frachtführer geht die Gefahr der Entstehung eines Schadens am Werk auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber am vereinbarten Ort über. Bei grundloser Ablehnung der Übernahme des zu übergebenden Werks geht diese Gefahr auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Ablehnung der Übernahme über. In diesem Falle wird das nicht übernommene Werk auf Kosten des Auftraggebers verwahrt.

7.7. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, eine Versicherung für das durchzuführende Werk abzuschließen.

7.8. Bis zur vollständigen Bezahlung des Werkslohns ist der Auftragnehmer Eigentümer des Werks.

7.9. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Werk oder irgendein Teil davon an den Auftraggeber auszuhändigen, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung der vorherigen fälligen Forderungen mehr als 7 Tage im Verzug befindet.

8. VERPACKUNG

8.1. Wenn die Parteien nicht anders vereinbaren, wird der Auftragnehmer das Werk oder einen jedweden zu übergebenden Teil des Werks mit Schrumpffolie, Packpapier oder in Kartons verpacken, damit beim üblichen Transport keine Transportschäden entstehen.

9. TRANSPORT DES WERKS

9.1. Wenn die Parteien nicht anders vereinbaren, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Verteiler innerhalb von 5 Tagen vor dem Tage der Versendung des Werks vorzulegen. Im Verteiler wird der Auftraggeber auch die verantwortliche Person benennen, die an den Distributionsorten die Übernahme des Werks sicherstellen wird. Wenn diese Angabe fehlt, haftet der Auftragnehmer nicht für den entstandenen Schaden.

- 9.2. Wenn das Werk vom Auftragnehmer oder von einem vom Auftragnehmer bestellten Frachtführer transportiert wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über die Zustellung des Werks spätestens 48 Stunden vor der geplanten Versendung zu unterrichten; dies bezieht sich nicht auf die Fälle, bei denen die Dauer der Realisierung des Werks kürzer ist. Diese Mitteilung kann auch telefonisch erfolgen.
- 9.3. Im Falle, dass das Werk von einem vom Auftraggeber bestellten Frachtführer transportiert wird, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer schriftlich die Identifikationsangaben des Frachtführers 24 Stunden vor der Übernahme des Werks mitzuteilen.
- 9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk am festgelegten Ort mindestens 5 m vom Fahrzeug abzuladen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer beim Entladen des Fahrzeugs die erforderliche Mitwirkung in Form der zugänglichen technischen Mittel zu gewähren. Bei unzureichender Mitwirkung ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis um die nachweislich mit dem Abladen zusammenhängenden Kosten zu erhöhen.

10. REKLAMATION UND GARANTIEFRIST

- 10.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk bei der Übernahme zu besichtigen, um festzustellen, ob das Werk in der vereinbarten Stückzahl und Qualität geliefert wurde. Eventuelle Mängel wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer in folgenden Fristen mitteilen:
- a) offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 5 Tagen ab der Übernahme des Werks zu melden,
 - b) versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von 3 Monaten ab der Übernahme des Werks zu melden
- 10.2. Sämtliche Mängel müssen dem Auftragnehmer schriftlich gemeldet werden, wobei das Reklamationschreiben die Spezifikation der Mängel sowie die Anzahl der mangelhaften Produkte enthalten muss. Wenn der Auftragnehmer nicht schriftlich um Vorlage aller mangelhaften Produkte bittet, wird der Auftraggeber das Auftreten der Mängel durch Vorlage von mindestens 10 % der mangelhaften Produkte belegen.
- 10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei der Mängelbehebung die ganze erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Wenn keine Mitwirkung gewährt wird, befindet sich der Auftragnehmer nicht im Verzug mit der Behebung des reklamierten Mangels.
- 10.4. Wenn festgestellt wird, dass eine Verpackung beschädigt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Übernahme des Werks im Beisein des Frachtführers und einer unparteiischen Person ein Protokoll über diese Tatsache aufzusetzen und den Auftragnehmer unverzüglich diesbezüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kleinere als Menge geliefert wird als vereinbart.
- 10.5. Bei Verlust oder Beschädigung des Werks nach dessen Übernahme durch den Auftraggeber oder durch den vom Auftraggeber bestellten Frachtführer ist der Auftraggeber nicht von der Pflicht freigestellt, den vereinbarten Werklohn zu zahlen.
- 10.6. Wenn der Auftragnehmer in einer Frist von 30 Tagen ab der Übernahme der mangelhaften Produkte diese nicht repariert/korrigiert oder austauscht, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Minderung des Werklohns anzubieten. Wenn die Parteien nicht anders vereinbaren, wird in diesem Falle eine entsprechende Gutschrift ausgestellt.
- 10.7. Eine eventuelle Reklamation des Werks oder eines Teils davon hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur Bezahlung des vereinbarten Werklohns.
- 10.8. Die Garantiefrist beginnt zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr der Entstehung eines Schadens am Werk auf den Auftraggeber zu laufen. Die Länge der Garantiefrist richtet sich beim verwendeten Material, welches der Durchführung des Werks verwendet wurde, und bei Produktionsverfahren, die bei der Durchführung des Werks angewendet wurden, nach den vom Lieferanten des verwendeten Produktionsmaterials deklarierten Bedingungen bzw. nach den vom Lieferanten der angewandten technischen Verfahren festgelegten Bedingungen.

11. WERKLOHN

- 11.1. Der Werklohn wird durch Vereinbarung der Vertragsparteien auf der Grundlage einer vorherigen Preiskalkulation des Auftragnehmers festgelegt. Zur vorläufigen Schätzung des Preisangebots können auch die Orientierungspreise herangezogen werden, die auf den Webseiten des Auftragnehmers veröffentlicht sind.
- 11.2. Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren, ist der vereinbarte Preis ein Preis ohne MwSt. und ohne Transportkosten. Die Transportkosten werden separat beziffert.
- 11.3. Sofern nicht anders vereinbart wird, sind im Werklohn die Verpackungskosten (einschließlich des Preises für Paletten und Platten), sämtliche Gebühren und Kosten für Erfassung, Abtransport, Verwahrung, Liquidation oder anderen Umgang mit den entstandenen oder sonstigen

Abfällen oder mit anderem nicht benötigtem Material inbegriffen. Der Auftragnehmer trägt zudem sämtliche für die Durchführung des Werks erforderlichen Kosten für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

- 11.4. Sollte es zu Änderungen in der technischen Spezifikation des Werks auf der Grundlage der vom Auftraggeber geforderten Mehrarbeiten kommen, wird die Preiserhöhung im neuen Preisangebot des Auftragnehmers berücksichtigt.
- 11.5. Der Auftragnehmer ist nur in folgenden Fällen berechtigt, während der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses den vereinbarten Preis einseitig zu ändern:
- wenn sich die Höhe der MwSt. ändert; in diesem Falle wird die aktuelle Höhe der MwSt. zum Tage der Erbringung der Leistung angeführt,
 - wenn sich die Höhe der Versicherungsprämien ändert, sofern die Parteien eine Versicherung vereinbart haben,
 - wenn sich der Preis des Produktionsmaterials (Papier) um mehr als 3 % gegenüber dem vereinbarten Preis ändert,
 - im Falle einer nachweislichen Änderung des Preises der vom Auftragnehmer bei der Durchführung des Werks verbrauchten Energien, und zwar um die Höhe der Inflation, die vom Tschechischen statistischen Amt in diesem Bereich für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt wurde.
- 11.6. Wenn die Umstände es zulassen, darf der Auftragnehmer den Werklohn gemäß Lit. a), b) und c) jederzeit während der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses anpassen. Bei Preisänderungen gemäß Lit. d) darf der Auftragnehmer den Werklohn vor der Realisierung der ersten Bestellung im betreffenden Kalenderjahr ändern. In diesen Fällen darf der Preis nur um diesen Differenzbetrag einseitig erhöht werden.
- 11.7. Wenn die Parteien nicht anders vereinbaren, wird der Preis für die Realisierung der ersten 3 Bestellungen im Auftragnehmer vom Auftraggeber spätestens bei der Übernahme des Werks gezahlt.

12. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1. Der Auftragnehmer wird den Steuerbeleg unmittelbar nach der Durchführung des Werks oder nach Erbringung irgendeiner Teilleistung ausstellen. Der Steuerbeleg wird dem Auftraggeber in der Regel innerhalb von 3 Tagen nach der Übernahme des Werks oder eines Teils davon übergeben.
- 12.2. Der ordnungsgemäße Steuerbeleg (die Rechnung) wird folgende Formalitäten enthalten:
- Bezeichnung, Sitz, Identifikationsnummern und Steueridentifikationsnummern der Parteien,
 - die Bezeichnung "Rechnung" und die Rechnungsnummer,
 - Datum der Ausstellung der Rechnung und Datum der Fälligkeit des berechneten Betrags,
 - Datum der Erbringung der versteuerbaren Leistung oder der Annahme des Entgelts,
 - Beschreibung der erbrachten Leistung, die zumindest die Bezeichnung des Auftrags oder die Auftragsnummer enthält,
 - Bankverbindung des Auftragnehmers,
 - Werklohn, Höhe des Betrags, der dem Mehrwertsteuersatz entspricht, und den gesamten berechneten Betrag.
- 12.3. Die Rechnung ist in einer Frist von 14 Tagen ab dem Tage der Zustellung der Rechnung zu begleichen, sofern die Parteien nicht anders vereinbaren. Sollten Zweifel bezüglich der Zustellung der Rechnung bestehen, so ist als Tag der Zustellung der 3. Tag nach der Übersendung der Rechnung an den Auftraggeber anzusehen.
- 12.4. Wenn sich die Parteien auf elektronische Rechnungsstellung einigen, werden die Rechnungen und Gutschriften an den Auftraggeber an die mitgeteilte E-Mail-Anschrift übersandt. Die Rechnung ist zum Zeitpunkt der Übersendung an den Auftraggeber als ordnungsgemäß zugestellt anzusehen. Wenn Schwierigkeiten mit der Annahme einer auf diese Weise abgeschickten Rechnung auftreten (Unzugänglichkeit der E-Mail-Box des Empfängers, Unzustellbarkeit aus anderen Gründen), ist als Tag der der Zustellung der 3. Tag nach der Übersendung der Rechnung an den Auftraggeber anzusehen.
- 12.5. Wenn nicht anders vereinbart wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorauszahlungsrechnung auszustellen, und zwar bis zur Höhe des gesamten Werklohns.
- 12.6. Die Rechnung ist an dem Tag als beglichen anzusehen, an dem der betreffende Betrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.
- 12.7. Beim Verzug des Auftraggebers mit der Begleichung irgendeiner vorherigen fälligen Forderung des Auftragnehmers um mehr als 10 Tage ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten am Werk vorübergehend einzustellen. Sämtliche Leistungsfristen werden bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der fälligen Forderungen entsprechend verlängert.

- 12.8. Für den Fall des wiederholten Verzugs des Auftraggebers mit der Begleichung irgendeiner vorherigen fälligen Forderung des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Arbeiten am Werk einzustellen.
- 12.9. Wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Menge zum vereinbarten Preis geliefert hat, haben weitere Vorbehalte des Auftraggebers keinen Einfluss auf die Fälligkeit der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

13. VERTRAGLICHE SANKTIONEN UND GELDSTRAFEN

- 13.1. Beim Verzug des Auftragnehmers mit der Durchführung des Werks oder eines Teils davon darf der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % vom Preis für das durchzuführende Werk oder einen Teil davon für jeden Verzugstag bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 10 % des gesamten Werklohns in Rechnung zu stellen.
- 13.2. Beim Verzug des Auftraggebers mit der Begleichung irgendeiner fälligen Verbindlichkeit darf der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der betreffenden Verbindlichkeit pro Verzugstag in Rechnung zu stellen.
- 13.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über Änderung seiner Handelsfirma, über die Änderung der Identifikationsnummer bzw. der Steueridentifikationsnummer, über die Sitzverlegung, über den Wechsel der verantwortlichen Person, über Änderungen der Bankverbindung, über die Entscheidung über den Eintritt in die Liquidation sowie über die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu unterrichten, und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Entstehung der betreffenden Änderung. Für den Fall, dass der Auftragnehmer verspätet informiert wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- CZK zu zahlen.
- 13.4. Der Auftragnehmer darf ganz oder zum Teil auf die Eintreibung der vorgenannten Vertragsstrafen verzichten.
- 13.5. Durch die Zahlung der Vertragsstrafe wird der Anspruch auf Schadensersatz nicht berührt.

14. BESONDERE VEREINBARUNGEN

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, über alle geheim zu haltenden oder vertraulichen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, von denen sie im Zusammenhang mit der Realisierung des Werks erfahren. Als solche Tatsachen sind sämtliche Informationen anzusehen, die die Parteien als vertrauliche Informationen bezeichnen.
- 14.2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer für die Zwecke seiner Datenbasis mit realisierten Aufträgen alle vom Auftraggeber mitgeteilten Angaben bearbeitet und zu eigenen Zwecken archiviert, das alles im Einklang mit dem Gesetz Nr. 101/2000 Slg., über den Schutz von personenbezogenen Daten, in gültiger Fassung.
- 14.3. Wenn die Tätigkeit des Auftragnehmers auch ein durch das Gesetz Nr. 121/2000 Slg., Urhebergesetz, in gültiger Fassung, umfassen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auch das Ergebnis dieser Tätigkeit zusammen mit dem Werk zu übertragen.
- 14.4. Die Parteien verpflichten sich, bei den Leistungen des Auftragnehmers auf der Grundlage des Rahmenvertrags dann Verhandlungen bezüglich eines neuen Preises aufzunehmen, dass die Änderung der Produktionskosten und benötigten Energien die Ertragskraft in Bezug auf die erbrachten Leistungen überschreitet. Wenn sich die Parteien auf eine Preisänderung auch nicht in einer Frist von 30 Tagen nach Aufnahme der Verhandlungen einigen können, ist jede der Parteien berechtigt, vom betreffenden Rahmenvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts des Auftragnehmers vom Rahmenvertrag hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 14.5. Jede Partei ist berechtigt, den Rahmenvertrag in einer zweimonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Diese Frist beginnt am ersten Tage des Kalendermonats zu laufen, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem das betreffende Kündigungsschreiben an die andere Partei zugestellt wurde.
- 14.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor dem Abschluss des Rahmenvertrags oder jederzeit während der Umsetzung des Rahmenvertrags die Fortsetzung der Erbringung von Leistungen durch die Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Sicherungsinstruments (z. B. eines Wechsels) zu bedingen. Wenn der Auftraggeber diesen Vorschlag auch in einer nachträglichen Frist nicht akzeptiert, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Rahmenvertrag zurückzutreten.

15. KOMMUNIKATION UND ZUSTELLUNG

- 15.1. Wenn in diesen AGB nicht anders festgelegt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Parteien schriftlich. Sämtliche Änderungen in den Vertragsverhältnissen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Zustellung von Aufforderungen, Rücktrittserklärungen, Kündigung des

Rahmenvertrags, Abrechnung einer Vertragsstrafe oder andere Mitteilungen, die einen Einfluss auf das Vertragsverhältnis beider Parteien bei der Erbringung von Leistungen durch beide Parteien haben kann.

- 15.2. Als Schriftform ist die Bekanntmachung oder Mitteilung anzusehen, die auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zugestellt wird.
- 15.3. Sollten Zweifel bezüglich der Zustellung der erwähnten Bekanntmachung oder Mitteilung bestehen, so ist die Sendung nach Ablauf des 3. Tags nach der Absendung als zugestellt anzusehen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Diese AGB finden angemessen auch bei den über die Webseiten des Auftraggebers online aufgegebenen Bestellungen.
- 16.2. Der Auftragnehmer ist jederzeit während der Dauer des Bestehens dieses Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderung wird in Form der Veröffentlichung der neuen AGB auf den Webseiten des Auftragnehmers durchgeführt. Wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, diese AGB zu ändern, wird er die andere Partei mindestens 30 Tage vor der Veröffentlichung diesbezüglich unterrichten. Wenn der Charakter der Änderung der AGB die Rechte des Auftraggebers wesentlich beeinträchtigen sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, nach dieser Frist von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber entsteht in Folge dieses Rücktritts kein Anspruch auf Schadensersatz.
- 16.3. Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit irgendeiner Bestimmung dieser AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Gesamtheit zur Folge. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.4. Wenn in diesen AGB nicht anders festgelegt ist, ist auf die Regelung der Vertragsverhältnisse unterstützend die im Gesetz Nr. 513/1991 Slg., in gültiger Fassung, angeführte Regelung anzuwenden. Die mit dem Auftragnehmer vor dem Wirksamwerden dieser AGB eingegangenen Vertragsverhältnisse werden durch die Wirksamkeit dieser AGB nicht berührt.
- 16.5. Diese AGB werden zum 1. 3. 2011 wirksam. Den Wortlaut der AGB wird der Auftragnehmer jederzeit auf Aufforderung auch in gedruckter Form zur Verfügung stellen.

Prag, den 28. 2. 2011

.....
Tomáš Baloun, Geschäftsführer